

Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete zugunsten von Solaranlagen zur Energieerzeugung auf bestimmten Flächen

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie des § 23 Absätze 4, 8 und 10 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), werden die Verordnungen des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über die Landschaftsschutzgebiete

- „Unteres und Mittleres Elsenzthal“ vom 17.09.1997 (zuletzt geändert mit Verordnung vom 29.09.2016),
- „Bergstraße-Nord“ vom 24.10.1997 (zuletzt geändert mit Verordnung vom 22.11.2004),
- „Neckartal I-Kleiner Odenwald“ vom 12.07.2002,
- „Neckartal II-Eberbach“ vom 14.04.1983,
- „Neckarbischofsheimer Höhen“ vom 14.05.1990 (zuletzt geändert mit Verordnung vom 05.06.2001),
- „Westlicher Kraichgau“ vom 16.09.2002,
- und „Bergstraße-Süd“ vom 16.05.2005

wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) Der jeweiligen Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet wird nach dem bisherigen letzten Paragraphen folgender weiterer Paragraph angefügt, der jeweils die passende fortlaufende Nummerierung in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erhält:

„§ [hier jeweils Einfügung der passenden Paragraphen-Nummer] Sonderregelung für Solaranlagen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen zur Energieerzeugung sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Solaranlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen auf einer Fläche befindet, die

a) eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist, oder

b) längs von Autobahnen oder Schienenwegen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegt, und die Solaranlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet liegt.“

Artikel 2

(1) Gemäß § 24 Absatz 8 Satz 1 NatSchG in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 05. April 2016 wird diese Änderungsverordnung im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen verkündet.

(2) Die verkündete Änderungsverordnung kann im „Amt 03 Büro des Landrats“ des Landratsamts während der Öffnungszeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ein Ausdruck der verkündeten Änderungsverordnung kann unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Artikel 3

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den

gez. Stefan Dallinger, Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Satz 1 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38-40, in 69115 Heidelberg geltend gemacht wird; hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.